

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6f529a81-b08d-3ae4-ae31-aecae2de596c>

Bibliografie

Titel	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Sächsische Versammlungsstättenverordnung - SächsVStättVO)
Amtliche Abkürzung	SächsVStättVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Sachsen
Gliederungs-Nr.	421-1.19

§ 31 SächsVStättVO - Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr

- (1) Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig frei gehalten werden. Darauf ist gut sichtbar hinzuweisen.
- (2) Rettungswege in der Versammlungsstätte müssen ständig frei gehalten werden.
- (3) Während des Betriebes müssen die Türen von Rettungswegen unverschlossen sein.

